

scherliche Schwurprivileg. Bisweilen weisen Äußerungen der Quellen darauf hin: Wie es ausgerechnet bei der vielberedeten, feierlichen Mainzer Schwertleite von 1184 zu einem peinlichen Streit um die Sitzordnung an der kaiserlichen Tafel kommt und die Schuld von manchen dem Staufer selbst gegeben wird, worauf dieser seine Bereitschaft bekundet, *iuramento nos in presenti expurgare* ..., was der Erzbischof von Mainz mit den Worten beantwortet: *Sufficit quia verba vestra pro iuramento mihi sunt*.¹⁰⁷ Oder wenn selbst in der Krisensituation des deutschen Bürgerkrieges 1212 Otto IV. die Verpflichtungen, die er auf sich genommen hat, um den Markgrafen von Brandenburg auf seine Seite zu ziehen, eidlos bekräftigt *data fide manu in manum, sicut imperialem excellentiam certitudinem debet facere*.¹⁰⁸ Kurze Zeit später wird es im Sachsenspiegel erneut unterstrichen: Der König und Kaiser schwört nach seiner Krönung keine körperlichen Eide mehr.¹⁰⁹

II.

Man fragt nach den Gründen für dieses Sonderrecht. Sind die Beschränkungen der königlichen Eidesleistung eine spezielle Folge der allgemeinen

¹⁰⁷) Arnold von Lübeck III,9, ed. J. M. Lappenberg, MGH SS rer. Germ. (1868) S. 90.

¹⁰⁸) MGH Const. 2 nr. 41 S. 50.

¹⁰⁹) Ich finde nur zwei angebliche Ausnahmen aus der Stauferzeit: Heinrich (VII.) beurkundet 1228, drei genannten Fürsten „mit körperlichem Eide versprochen zu haben“, seine Kirchenlehen von Kloster Lorch niemals zu veräußern: Reg. Imp. V nr. 4121. Aber im Volltext – J.-L.-A. Huillard-Bréholles (wie Anm. 97) Bd. 3 S. 389 – fehlen jene Ausdrücke, die typisch für Eidesleistung sind ... *corporali fide prestita* kann auch ein Versprechen auf Handschlag meinen. Dies entspricht der gesamten Stilisierung der Urkunde. – 1237 „verspricht“ Friedrich II. „handtreulich und eidlich dem Bischof Rudeger von Passau“ Beistand gegen jedermann: Reg. Imp. V nr. 2277. J. F. Böhm er setzte hinzu: „Sonst pflegte der deutsche König persönlich nur bei seiner Krönung und dem Papst zu schwören, alle andere Eide leistete er durch Bevollmächtigte.“ Böhm er übersetzte damit wörtlich ohne Herkunftsangabe die Fußnote von J.-L.-A. Huillard-Bréholles (wie Anm. 97) Bd. 5 S. 111 n. 1 – ins Deutsche. Auch in dieser Urkunde heißt es lediglich ... *fide data promissimus* bzw. *promittimus*, was eher für ein Versprechen mit Handschlag spricht. Allerdings wird in dieser Urkunde (Original im Hauptstaatsarchiv München) vor der Datierungszeile hinzugesetzt: *Sic nos Deus adiuvet*. Ich glaube dennoch nicht an körperlichen Eid; für eine so einzigartige Ausnahme ist kein Grund ersichtlich. Das Diplom ist in Eile zu Säben während der Reise nach Italien ausgestellt; es bezieht sich auf ein wenig früheres Rechtsgeschäft, bei welchem Friedrich die Bereitschaft bekundete, Passauer Geldschulden in Rom zu begleichen, wenn ihm dafür Kirchenlehen übertragen würden (Reg. Imp. V nr. 2274), wie schon J. Ficker bemerkte. Ob das Diplom überhaupt kanzleimäßig ausgefertigt wurde, wäre zu untersuchen. Vgl. zur Interpretation auch weiter unten Anm. 116.